

**Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Empfehlungen zum Schulanfang**

---

**Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997**

- I. Die Kultusministerkonferenz hat die allgemein zu beobachtende Tendenz zur späteren Einschulung schulpflichtiger Kinder zum Anlaß genommen, die gegenwärtige Einschulungspraxis zu überprüfen und Vorschläge zur Optimierung des Schulanfangs zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Die Zahl der schulpflichtigen, aber vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder schwankt in den Ländern zwischen etwa 5 % und 14 %. Auch innerhalb der einzelnen Länder ergeben sich zum Teil erhebliche Abweichungen. Erhebungen zeigen, daß die Zahl der Zurückstellungen steigt, je näher der Geburtsmonat und der Einschulungstermin zusammenliegen.
  - Über Jahre ist der Anteil vorzeitig eingeschulter Kinder weitgehend gleichgeblieben. Er beträgt in den Ländern zwischen 1 % und 3 %. Auch hier zeigen Erhebungen, daß die Zahl der vorzeitigen Schulaufnahmen steigt, je näher Einschulungstermin und Geburtsmonat zusammenliegen.
  - Die Einschulung von Kindern, die nach dem 31. Dezember geboren wurden, ist gemäß KMK-Beschluß vom 28.03.1968 nicht möglich. Für Baden-Württemberg ist diese Vorgabe durch Urteil des Staatsgerichtshofes vom 02.08.1969 aufgehoben. In vielen Ländern wird die Zweckmäßigkeit der Stichtagsregelung diskutiert.
  - Schulfähigkeit steht im Schnittpunkt der Lernvoraussetzungen des Kindes, des sachlichen Anspruchs der Inhalte und des pädagogischen Konzepts der Schule. Eine einseitig auf das Kind ausgerichtete Feststellung der Schulfähigkeit wird diesem Verständnis nicht gerecht.
  - Die in vielen Schulen eingesetzten Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit erfassen den Entwicklungs- und Kenntnisstand des Kindes nur punktuell, nicht aber seine Entwicklungsmöglichkeiten. Sie geben kaum Hinweise auf die Lern- und Entwicklungshilfen, durch die das einzelne Kind angemessen gefördert werden kann. Deshalb sind Ergebnisse rein kognitiv ausgerichteter Schulfähigkeitstests als alleinige Grundlage der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Schule nicht hinreichend.

- II. Angesichts des im internationalen Vergleich hohen durchschnittlichen Einschulungsalters der Kinder in Deutschland stimmt die Kultusministerkonferenz darüber überein, einerseits Maßnahmen zur Reduktion der teilweise hohen Zurückstellungsquoten zu ergreifen, zum anderen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zu ermutigen, von der Möglichkeit der vorzeitigen Einschulung Gebrauch zu machen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Kultusminister kommen überein, die geltenden Regelungen für den Schuleintritt zu verändern:

1. Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zu dem vom jeweiligen Land schulgesetzlich festgelegten Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Jahres, in der Regel mit Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien. Der Stichtag soll zwischen dem 30. Juni und 30. September liegen.  
Darüber hinaus können die Länder zusätzlich Einschulungsmöglichkeiten während eines Schuljahres vorsehen.
2. Kinder, die nach dem jeweils festgelegten Stichtag für die Einschulung das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder vorzeitig eingeschult werden, die nach dem 31. Dezember geboren worden sind. Näheres regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.
3. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist im Ausnahmefall möglich. Sie erfolgt dann, wenn zu erwarten ist, daß eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft. Die Entscheidung über die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch soll möglichst in zeitlicher Nähe zum Schuljahresbeginn getroffen werden. Die Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch wird grundsätzlich nicht auf die Schulpflicht angerechnet. Näheres regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.

- III. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 19./20. Januar 1967 "Anrechnung der Zurückstellung vom Pflichtschulbesuch auf die Dauer der Schulpflicht" (Beschlusssammlung Nr. 825.1) und vom 28. März 1968 "Vorzeitige Einschulung von noch nicht schulpflichtigen Kindern" (Beschlusssammlung Nr. 825) werden aufgehoben.

ru54Lo.97